



Statuten Eislaufclub Rapperswil Jona

Inhalt:	Seite:
1. Name, Sitz, Zweck und Mittel	2
2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	2
3. Austritte und Ausschluss	3
4. Organisation	3
5. Die Generalversammlung	4
6. Der Vorstand	5
7. Die Kontrollstelle	6
8. Die Technische Kommission	6
9. Schlussbestimmungen	6

Statuten des Eislaufclub Rapperswil-Jona

1. Name, Sitz, Zweck und Mittel

- 1.1 Unter dem Namen Eislaufclub (ECRJ) besteht mit Sitz in Rapperswil und Jona ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Club ist Mitglied des Schweiz. Eislaufverbandes (SEV) und kann anderen Zweckverbänden beitreten.
- 1.2 Der Club bezweckt, den Eislauf in der Region Rapperswil-Jona in jeder Hinsicht zu fördern. Seine Hauptaufgabe ist die Organisation von Eislaufkursen und anderen Veranstaltungen.
- 1.3 Der Verein verfügt zur Verfolgung der Vereinszwecke über die Beiträge der Mitglieder und über die Einnahmen aus Veranstaltungen.



2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 2.1. Der Club besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren und Senioren gemäss ISU Reglement), Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.
- 2.2. Aktivmitglied ist, wer an Eislaufkursen teilnimmt und/oder nur den Jahresbeitrag bezahlt.
- 2.3 Personen, die sich im Eislaufsport im Allgemeinen oder um den Club im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Jahresbeitrag wird Ihnen erlassen.
- 2.4 Passivmitglied ist, wer den Passivmitgliederbeitrag bezahlt.
- 2.5 **Der Vorstand ist von der Beitragspflicht entbunden.** Wenn das Vorstandsmitglied im Eislaufclub Rapperswil-Jona nicht als aktives Mitglied läuft (also keinen Erwachsenenkurs besucht), überträgt sich die Entbindung der Beitragspflicht auf ein anderes Familienmitglied im Wert einer Erwachsenenmitgliedschaft.
- 2.6 Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr bis 31. März des laufenden Geschäftsjahres. Kinder unter 16. Jahren, die
- den 3. Clubstern
 - oder 4. Clubstern
 - oder 5. SEV Eistanz
 - oder 6. SEV Kür oder Laufstil
- bis 31. März des laufenden Geschäftsjahres bestanden haben, können nur von einem Elternteil vertreten werden, auch wenn der Elternteil nicht Mitglied ist.
- 2.7 Passivmitglieder und Eltern von Kindern, die die Bedingungen unter 2.6 nicht erfüllen, haben an den Versammlungen beratende Stimme.
- 2.8. Die Mitglieder haften nicht für allfällige Betriebs- oder Liquidationsverluste und Schulden des Vereins.

3. Austritte und Ausschluss

- 3.1 Austritte von stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen schriftlich an den Präsidenten auf Ende des Geschäftsjahres (31. März).
- 3.2 Der Ausschluss kann vom Vorstand wegen unsportlichen Verhaltens, Schädigung der Vereinsinteressen oder Nichtbezahlung der Beiträge ausgesprochen werden. Ausgeschlossene haben die Möglichkeit, an der nächsten Generalversammlung Rekurs einzureichen.



4. Organisation

4.1 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die technische Kommission
- d) die Kontrollstelle

4.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

5. Die Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt und hat folgende Kompetenzen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Abnahme des Budgets
- e) Festsetzen des Jahresbeiträge
- f) Abnahme des Jahresprogrammes
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Beschlussfassung über allfällige Anträge und Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins

5.3 Die Mitglieder sind vom Vorstand mit Angabe der Traktanden, dem Protokoll der letzten GV und der Jahresrechnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzuladen.

5.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftliches Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.

5.5 Anträge sind bis Ende Geschäftsjahr (31. März) dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5.6 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

5.7 Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Statutenänderungen und die Vereinsauflösung.

5.8 Die Teilnahme an der Generalversammlung des EC Rapperswil-Jona ist für alle Aktivmitglieder (Stand Ende des Geschäftsjahres) obligatorisch.

Ohne schriftliche Abmeldung bis zum jeweils definierten Abmeldeschluss wird dem Aktivmitglied eine Busse von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

Erklärung Aktivmitglied:

- Siehe Statuten unter Punkt 2.6



6. Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitglieder:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Leiter der technischen Kommission, einem oder mehreren Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

6.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Falls Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Stellvertreter und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6.3 In die Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes fallen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglement
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins
- c) Einberufung zu allen Versammlungen, sowie die Vorbereitung und Festsetzung der Traktanden
- d) Vollziehen der gefassten Beschlüsse
- e) Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Verein, Genehmigung von Austritten, Streichungen und Ausschlüsse
- f) Erstellen des Jahresbudgets
- g) Erstellen der Jahresrechnung
- h) Erstellen des Jahresprogramms
- i) Wahl der Technischen Kommissionen TK-Eislauf, TK-Eistanz
- j) Die Anstellung eines Trainers
- k) Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden, den Sport-, Eisplatz- und Betriebskommissionen etc.

7. Die Kontrollstelle

7.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, die alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle prüft die vom Kassier erstellte Rechnung und hat Einsicht in die Protokolle. Sie erstellt zu Handen der Generalversammlung einen Revisorenbericht. Die Kontrollstelle kann auch unangemeldete Kontrollen vornehmen.



8. Die Technischen Kommissionen

- 8.1 Mit Ausnahme der Technische Leiter konstituieren sich die Technischen Kommissionen selber. Die Amtsdauer der Technischen Kommissionen beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2 Die Technischen Kommissionen sind verantwortlich für:
- a) eisläuferische und sportliche Belange
 - b) eistänzerische und sportliche Belange

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Club haftet nicht für Unfälle.
- 9.2 Die Statuten können durch Beschluss der General-versammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen.
- 9.3 Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein allfälliges Clubvermögen ist zur Förderung des Eislafsports zu verwenden.
- 9.4 Die Statuten treten mit der Genehmigung der ordentlichen Generalversammlung vom 20. April 1994 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 10. Juni 1988.

Erläuterungen:

SEV: Schweizerischer Eislaufverband
ISU: International Skating Union
ZGB: Zivilgesetzbuch